

Verein „keine Auslagerung der öffentlichen Spitäler“

Statuten

Art. 1 Name: Unter dem Namen „Verein keine Auslagerung der öffentlichen Spitäler“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff, ZGB.

Art. 2 Sitz: Der Sitz des Vereins ist Basel.

Art. 3 Zweck: Der Verein „keine Auslagerung der öffentlichen Spitäler“ bekämpft die Ausgliederung der staatlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt aus der kantonalen Verwaltung, nötigenfalls auch mit dem Mittel des Referendums.

Art. 4 Organe: Die Organe des Komitees sind die Mitgliederversammlung der Vorstand

Art. 5 Mitgliedschaft: Es können nur natürliche Personen Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird nach der Anmeldung erworben durch Einbezahlen des Mitgliederbeitrags.

Art. 6 Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie wählt den Vorstand.

Art. 7 Die Mitgliederversammlung wird mit schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage im Voraus durch den Vorstand angekündigt.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung wird auch einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

Art. 9 Vorstand: Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern; er konstituiert sich selbst.

Art. 10 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Art. 11 Die für die Verfolgung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge und Spenden beschafft. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20.- pro Jahr.

Art. 12 Die Mitglieder haften ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art. 13 Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Vermögens-Saldos beschliesst die Mitgliederversammlung.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins am Mittwoch, 13. Oktober 2010 einstimmig genehmigt.